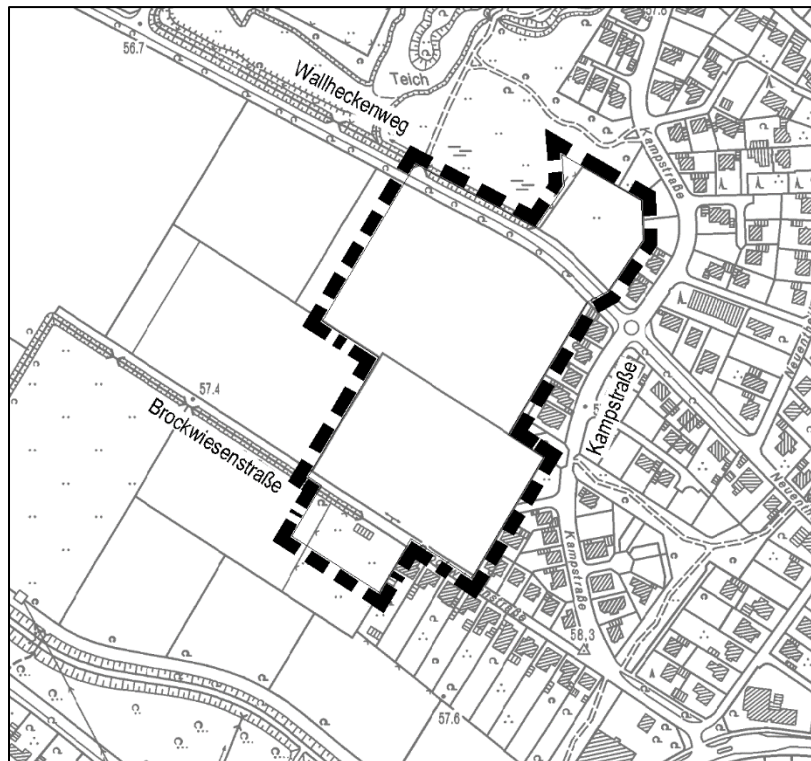




**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13. November 2017 zur 149. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 a „Wallheckenweg-Ost“ Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 27. September 2017 die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 a „Wallheckenweg-Ost“ für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2017 (Az.: 35.02.01.700-007/2017.0002) hat die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 149. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die Bauleitplanänderung liegt einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Informationen zur Planung sind auch unter [www.ibbenbueren.de/bauleitplanung](http://www.ibbenbueren.de/bauleitplanung) einsehbar.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
  - 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-Bekanntm VO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 13. November 2017

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Schrameyer